

**Abschluss der Finanzprüfung der Haushaltsjahre 2014 bis 2020**

|                                 | TOP | am         | Beschluss |
|---------------------------------|-----|------------|-----------|
| Sitzung der Verbandsversammlung | 08  | 08.03.2024 |           |

Beschluss/Antrag:

Der Abschluss der Finanzprüfung der Haushaltsjahre 2014 bis 2020 wird zur Kenntnis genommen.

gez. Drescher

## **Sachverhalt**

Die Verbandsversammlung wurde am 26.10.2022 über das Ergebnis der durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) durchgeführten Finanzprüfung der Haushaltsjahre 2014 bis 2020 informiert. Die GPA hat im Zuge dessen insbesondere Erfordernisse im Hinblick auf die Ausgestaltung der Haushaltsplanung und der Jahresabschlüsse zum Ausdruck gebracht. Mit Schreiben vom 21.11.2022 hat die Verbandsverwaltung gegenüber der GPA Stellung bezogen und mitgeteilt, dass die Erfordernisse umgesetzt werden. Mit Schreiben vom 24.05.2023 (vgl. Anlage) hat das Regierungspräsidium Karlsruhe nunmehr mitgeteilt, dass die Prüfungsfeststellungen als erledigt gelten und das Prüfungsverfahren abgeschlossen sei.

Die Verbandsversammlung wird gemäß § 3 Abs. 1 NVerbG i.V.m. § 18 GKZ und § 114 Abs. 5 S. 2 GemO über den Abschluss der Prüfung unterrichtet.



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Nachbarschaftsverband  
Heidelberg-Mannheim  
- Geschäftsstelle-  
Postfach 10 00 35  
68133 Mannheim

Karlsruhe 24.05.2023

Name Ina Kummer

Durchwahl +49 721 926 4155

Anwesenheitszeit

Aktenzeichen RPK14-2207-24/5/4

(Bitte bei Antwort angeben)

## Allgemeine Finanzprüfung der Haushaltsjahre 2014-2020

Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 18.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verwaltung hat zu den Prüfungsfeststellungen Stellung genommen. Die Prüfungsfeststellungen sind danach erledigt oder können aufgrund der Zusagen der Verwaltung als erledigt gelten.

Wir erklären hiermit das Prüfungsverfahren nach § 3 NVerbG i.V.m. § 18 GKZ und § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO für abgeschlossen.

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung der Verbandsversammlung über den Abschluss der Prüfung weisen wir hin (§ 3 Abs. 1 NVerbG i.V.m. § 18 GKZ und § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO)

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg erhält Nachricht von diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Ina Kummer

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter

[Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Nachricht hiervon:

Gemeindeprüfungsanstalt

Baden-Württemberg

Hoffstr. 1a

76133 Karlsruhe

Ihr Schreiben vom 02.12.2022, Zeichen 1 K 1294 01

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Ina Kummer